

## **Verordnung des Landratsamtes Weißenburg–Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Pleinfeld (Landkreis Weißenburg–Gunzenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung Pleinfeld**

Das Landratsamt Weißenburg–Gunzenhausen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) in den derzeit gültigen Fassungen folgende

### **Verordnung:**

#### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für Pleinfeld wird in der Gemeinde Pleinfeld das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

#### **§ 2 Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus  
2 Fassungsbereichen  
1 engeren Schutzzone  
1 weiteren Schutzzone
- (2) Die Grenzen des Schutzgebiets und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Weißenburg–Gunzenhausen und in der Gemeindekanzlei Pleinfeld niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderung der Grenzen oder der Bezeichnung der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, im Gelände in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkte zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle Jauche, Festmist	v e r b o t e n		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mine- ralischen Stickstoff- düngern	v e r b o t e n	v e r b o t e n, wenn die Stickstoffdüngung nicht den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis nach den Vorgaben der Düngeverordnung entspricht  Zusätzlich sind folgende Sperrfristen einzuhalten • auf Grünland vom 15.11 – 15.02 • auf Ackerland vom 15.10 – 15.02	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		
1.5. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jau- che, Gülle, Silosicker- saft zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		
1.6 Lagern von Wirt- schaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n		
1.7 ortsfest Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu er- weitern *)	v e r b o t e n		

#### Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

\*) Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) des SLMU hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	verboten		
1.10 Freilandtierhaltung (d. h. wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten)	verboten		
1.11 Beweidung	verboten		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften de Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17 Obstbau (ausgenommen (Streuobst) Hopfenanbau, Tabakanbau, Gemüseanbauflächen sowie Baumschulen und forstl. Pflanzgarten anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland (dies sind Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind)	v e r b o t e n		
1.20 Winterfurche	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 01.11.	
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- o. Hauptfrucht	- - -	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</b>			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Sandgruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n		
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wasser-gefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4 Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist.
3.5 Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
<b>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder	v e r b o t e n		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	- v e r b o t e n, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - v e r b o t e n, für gewerbliche Anlagen und für Metaldächer	

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.7. Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen oder wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
<b>5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</b>			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	
5.2 Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden.	v e r b o t e n		
5.3 Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		v e r b o t e n ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.4 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- v e r b o t e n ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - v e r b o t e n für Tontaubenschießanlagen
5.5 Sportveranstaltung durchzuführen	v e r b o t e n		- v e r b o t e n für Großveranstaltungen außerhalb v. Sportanlagen - v e r b o t e n für Motorsport
5.6 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.7 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen des Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.9 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		---

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.10 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen
5.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		
5.12 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	v e r b o t e n	v e r b o t e n, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.13 Beregnung	v e r b o t e n		
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- v e r b o t e n, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - v e r b o t e n, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
<b>7. Betreten</b>	v e r b o t e n	- - -	

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummer 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Weißenburg–Gunzenhausen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert  
oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Weißenburg–Gunzenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weißenburg–Gunzenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Weißenburg–Gunzenhausen und des Marktes Pleinfeld zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Weißenburg–Gunzenhausen und des Marktes Pleinfeld zu dulden.
- (3) Sie haben darüber hinaus die Aufzeichnungen gemäß § 6 der Düngemittelverordnung vom 26.01.1996 den Beauftragten des Landratsamtes Weißenburg–Gunzenhausen vorzulegen, zum Nachweis der guten fachlichen Düngepraxis bei der Landbewirtschaftung.



## **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Weißenburg–Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Marktgemeinde Pleinfeld in dem Markt Pleinfeld vom 18.02.1959 (Amtsblatt für den Landkreis Weißenburg–Gunzenhausen zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Weißenburg–Gunzenhausen vom 18.09.1985 (Amtsblatt des Landkreises Weißenburg–Gunzenhausen vom 05.10.1985) außer Kraft.

Weißenburg, den 05.01.1999

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

gez.

.....  
Georg Rosenbauer, Landrat